

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00650 vom 9. Dezember 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00650

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00650 du 9 décembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00650 del 9 dicembre 2021

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Die Beschwerdeführenden erhielten gestützt auf die Heirat der Beschwerdeführerin 1 mit einem in der Schweiz aufenthaltsberechtigten österreichischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA.] Die Verfahren werden vereinigt (E. 2). Die Ehe der Beschwerdeführerin 1 ist gescheitert, weshalb das daraus abgeleitete Aufenthaltsrecht der Beschwerdeführenden dahingefallen ist (E. 3.3). Da die Ehe weniger als drei Jahre dauerte und keine wichtigen persönlichen Gründe vorliegen, haben die Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 50 AIG keinen Aufenthaltsanspruch in der Schweiz (E. 2.4). Auch wenn die Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Kosovo mit Schwierigkeiten verbunden sein mag, liegt kein persönlicher Härtefall vor (E. 2.5). Die Beschwerdeführerin 1 heiratete während des Beschwerdeverfahrens einen österreichischen Staatsangehörigen, weshalb die Sache an den Beschwerdegegner zurückzuweisen ist (E. 3). Abweisung URB. Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Während des Beschwerdeverfahrens reichten die Beschwerdeführenden einen Auszug aus dem schweizerischen Eheregister ein, aus welchem hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin 1 am 8. Oktober 2021 H, einen 1987 geborenen österreichischen Staatsangehörigen, heiratete. Aus einer Einzugsanzeige zuhanden der Einwohnerkontrolle I geht zudem hervor, dass H kurz nach der Hochzeit in die Wohnung der Beschwerdeführenden einzog. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei den Rechtsgrundlagen und Sachverhaltselementen, aufgrund derer eine Aufenthaltsbewilligung beantragt wird, um Begründungselemente, die am Streitgegenstand (der Aufenthaltsbewilligung) nichts ändern (BGr, 2. Juni 2021, 2C_163/2021, E. 6.2 mit Hinweisen [auch zum Folgenden]). Da gemäss Art. 110 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) mindestens ein kantonales Gericht das Recht von Amtes wegen anwenden und den Sachverhalt frei prüfen muss, hat das Verwaltungsgericht den Sachverhalt und dessen Entwicklung bis zum Entscheidzeitpunkt zu berücksichtigen (vgl. § 52 VRG in Verbindung mit § 20a Abs. 2 VRG; BGE 135 II 369 E. 3.3). Aus den von den Beschwerdeführenden eingereichten Unterlagen ergibt sich weder der Aufenthaltsstatus von H in der Schweiz noch dessen berufliche und finanzielle Situation. Es ist zudem unklar, ob H mit dem Nachzug der Beschwerdeführenden 2 bis 4 überhaupt einverstanden ist (vgl. BGE 136 II 65 E. 5.2) und ob und inwiefern er den Beschwerdeführenden Unterhalt gewährt. Damit ist der rechtserhebliche Sachverhalt vorliegend nicht genügend erstellt, um den Beschwerdeführenden gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Es rechtfertigt sich deshalb, die Sache zur Vornahme

der neu erforderlichen Sachverhaltsabklärungen, zur Prüfung sämtlicher Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung und zu neuem Entscheid an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. Der Beschwerdegegner ist darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass die Beschwerdeführerin 1 mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft J vom 6. Juli 2021 wegen einer eventualvorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen und einer Busse von Fr. 300.- bestraft wurde, keine Einschränkung ihres Freizügigkeitsrechts nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit rechtfertigt (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2).

E. 5

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden teilweise gutzuheissen. Jeweils Dispositiv-Ziff. I und II des vorinstanzlichen Entscheids vom 14. Juli 2021 und die Verfügung vom 9. April 2021 sind aufzuheben; die Sache ist zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und zu neuem Entscheid an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

E. 6.1

Die (Sprung-)Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen grundsätzlich als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 64 N. 5). Nach § 13 Abs. 2 (teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2) VRG werden die Kosten des Rekurs- bzw. Beschwerdeverfahrens regelmässig nach Massgabe des Unterliegens und ausnahmsweise nach dem Verursacherprinzip auferlegt; möglich ist sodann die Kostenauflegung ohne Anknüpfung an die gesetzlichen Kriterien und unter Berücksichtigung von Billigkeitserwägungen (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 41). Nach § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle im Rekursverfahren und im Verfahren vor Verwaltungsgericht zudem zur Leistung einer Parteientschädigung verpflichtet werden. Die Beschwerdeerhebung war vorliegend unbegründet. Allein die Heirat der Beschwerdeführerin 1 während des Beschwerdeverfahrens ist für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens entscheidend. Dementsprechend wies die Vorinstanz die Rekurse der Beschwerdeführenden zu Recht ab, auferlegte ihnen die Rekurskosten und verweigerte ihnen eine Parteientschädigung. Vorliegend rechtfertigt es sich auch, den Beschwerdeführenden für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen, da der mit der unbegründeten Beschwerdeerhebung verbundene Aufwand nicht zu entschädigen ist und die Einreichung der Heiratsurkunde während des Beschwerdeverfahrens keinen besonderen Aufwand erforderte (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nach dem Unterliegerprinzip dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden ersuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung. Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen, deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen und die nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung. Die Prozessaussichten sind bezogen auf den Zeitpunkt der Einreichung

des Gesuchs zu beurteilen (Plüss, § 16 N. 54). Als die Beschwerdeführenden am 14. September 2021 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben, waren ihre Aussichten zu obsiegen nach dem Gesagten deutlich geringer als die Aussichten zu unterliegen (vgl. E. 6.1). Dementsprechend ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das Beschwerdeverfahren aufgrund offenkundiger Aussichtslosigkeit abzuweisen. Aus demselben Grund wies die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführenden um unentgeltliche Rechtspflege für das Rekursverfahren zu Recht ab.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Zu ergänzen bleibt, dass es sich beim vorliegenden Urteil um einen Rückweisungsentscheid handelt. Ein solcher wird grundsätzlich als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 117 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 1 BGG weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Zwischenentscheide sind vor Bundesgericht nur dann mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.